

**Gemeinde Bönebüttel
Der Bürgermeister**

Neumünster, 4. November 2013

**Stadtplanung und -entwicklung
der Stadt Neumünster**

AZ: -61.1- / Herr Dünckmann

Drucksache Nr.: 0005/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	02.12.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Runow

Verhandlungsgegenstand:

Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 31 "Windpark" für das Gebiet nördlich Börringbaumer Weg, ca. 250 m westlich des Waldes "Hölle", südlich Sainredder und ca. 850 m östlich Sickfurt

Antrag:

Die am 23.01.2012 beschlossene und durch Bekanntmachung am 11.02.2012 in Kraft gesetzte Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark“ (Gebiet nördlich Börringbaumer Weg, ca. 250 m westlich des Waldes "Hölle", südlich Sainredder und ca. 850 m östlich Sickfurt) wird mit der anliegenden Satzung gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) um ein Jahr verlängert.

Die Satzung ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.10.2011 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark“ beschlossen. Diese Planungen wurden ausgelöst durch die Tatsache, dass mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III im Gebiet der Gemeinde Bönenbüttel ein Eignungsgebiet für Windkraftanlagen dargestellt werden sollte. Dieses als sog. „Fläche 142“ bezeichnete Gebiet befindet sich östlich der Ortslage, nördlich der B 430 und westlich des Waldes „Hölle“; es weist eine Größe von rd. 31 Hektar auf.

Bereits durch die Wirksamkeit des Regionalplanes entsteht eine Zulässigkeit von Windkraftanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen innerhalb des bezeichneten Eignungsgebietes. Um potentielle Konflikte im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen vollumfänglich zu ermitteln und soweit möglich zu vermeiden, sind jedoch konkrete Vorgaben zu Größe, Lage und Anzahl der Windkraftanlagen erforderlich. Diese können nur durch eine gemeindliche Bauleitplanung bestimmt werden. Insoweit ist die Durchführung der bezeichneten Planverfahren notwendig, um negative Auswirkungen auf vorhandene Wohngebäude im Außenbereich, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf sonstige Belange von Natur und Landschaft zu minimieren.

Um sicherzustellen, dass die mit der gemeindlichen Planung verfolgten Ziele nicht während der Planaufstellung durch eine ungeordnete Errichtung von Windkraftanlagen konterkariert werden, hat die Gemeindevertretung am 23.01.2012 den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen. Hierdurch wird bestimmt, dass in dem betreffenden Gebiet für einen Zeitraum von zwei Jahren keine Bauvorhaben errichtet werden dürfen. Die Veränderungssperre trat am 11.02.2012 in Kraft; ohne Verlängerung endet ihre Geltungsdauer somit am 10.02.2014.

Insbesondere bedingt durch die nahezu einjährige Verzögerung beim Inkraftsetzen der Regionalplan-Teilfortschreibung – diese wurde nicht, wie zunächst angekündigt, Anfang 2012, sondern erst im Dezember 2012 festgestellt – hat sich auch bei der Bearbeitung der beiden Bauleitpläne eine Verzögerung ergeben. Es kann daher nicht damit gerechnet werden, dass diese bis zum Auslaufen der o.g. Frist in Kraft gesetzt werden können. Aus diesem Grunde ist eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr erforderlich; diese Möglichkeit wird durch § 17 Absatz 1 BauGB eröffnet, soweit der Grund für den Erlass der Sperre weiterhin fortbesteht. Dies ist hier der Fall. Im besonderen Einzelfall kann nach Ablauf des Verlängerungsjahres eine weitere Verlängerung um ein Jahr bestimmt werden. In jedem Falle tritt die Veränderungssperre jedoch außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 31 Wirksamkeit erlangt hat.

(Udo Runow)
Bürgermeister